

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1982

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20321	5. 4. 1982	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)	735
203011	31. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken	735
2120 21281	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Medizinaleinrichtungen des Landes; Dienst- und Fachaufsicht	735
236	10. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Vorläufige Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsüberwachungsgruppen der Staatshochbauverwaltung	735
6300	17. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts	735
7133	19. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten - Eichanweisung - Besondere Vorschriften; Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) - EA 5 -	739
79037	30. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten (WaSi 81)	739
8300	30. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berufsschadensausgleich bei schädigungsbedingt gemindertem Renteneinkommen	739
8306	30. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber nach § 16 g BVG; Zusammentreffen mit einem Erstattungsanspruch nach § 10 LFZG	740
8302	25. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Versorgung und Kriegsopferfürsorge	740
9300	30. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	740

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 3. 1982	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	740
20. 4. 1982	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1982	741
	Innenminister Finanzminister	
15. 4. 1982	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 18 Abs. 8 GFG 1982)	742
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	740
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	741

20310
20321

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)**RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1982 -
B 2223 - 7.11 - IV A 3

- 1 Die Nummer 2222 der Praktikantenvergütungsrichtlinien (PVR), RdErl. v. 6. April 1981 (SMBI. NW. 20310), erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1982 folgende Fassung:

Praktikanten, die nach Abschluß des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können

- a) in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine Vergütung von 600,- DM monatlich,
- b) ab dem siebten Monat der Praktikantenzeit eine Vergütung von 1200,- DM monatlich

erhalten.

- 2 Für die zu diesem Zeitpunkt schon vorhandenen Praktikanten verbleibt es bei der derzeitigen Regelung.

- MBl. NW. 1982 S. 735.

203011

**Ausbildung der Beamten
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Bestellung von Ausbildungsleitern,
Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs-
und Prüfungszwecken**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 3. 1982 - III A 1 - 2081.1 - (III Nr. 10/82)

Absatz 1 meines RdErl. v. 13. 4. 1981 (SMBI. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Dienstbezeichnung „Oberregierungsgewerbeberater“ durch „Regierungsgewerbebedirektor“ und in Nr. 2 werden die Wörter „Dipl.-Ing. Finken“ durch die Wörter „Dipl.-Ing. Wilke“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 735.

2120
21281**Medizinaleinrichtungen des Landes
Dienst- und Fachaufsicht**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 3. 1982 - V C 2 - 0819.1/I C 1 - 1022

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), - SGV. NW. 2005 - bestimme ich:

1. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt in Münster führt der Regierungspräsident in Münster.
2. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf führt der Regierungspräsident in Düsseldorf.

Mein RdErl. v. 11. 12. 1970 (SMBI. NW. 2120) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 735.

236

**Vorläufige Richtlinien für die Tätigkeit
der Betriebsüberwachungsgruppen
der Staatshochbauverwaltung**RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 10. 2. 1982 - I A 3

Absatz 2 meines RdErl. v. 13. 8. 1981 (MBl. NW. S. 1612/SMBI. NW. 236) erhält folgende Fassung:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1982 werden zusätzlich zu der bei der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW bestehenden Betriebsüberwachungsgruppe drei weitere Betriebsüberwachungsgruppen eingerichtet, und zwar bei den Staatshochbauämtern Dortmund, Detmold und Münster.

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Dortmund ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Detmold ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Detmold.

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Münster ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Münster.

Die bei der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW in Aachen bestehende Betriebsüberwachungsgruppe ist vorerst weiterhin zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

- MBl. NW. 1982 S. 735.

6300

**Verwaltungsvorschriften
des kommunalen Haushaltsrechts**RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1982
III B 3 - 5/105 - 7906/81

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 (SMBI. NW. 6300) werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Muster zu § 64 i. V. mit § 66 (6) GO, ist der jetzt unter der Unterschriftszeile angebrachte Hinweis vor die Unterschriftszeile zu setzen.
2. In der Anlage 2, Muster zu § 67 i. V. mit § 66 (6) GO, ist der jetzt unter der Unterschriftszeile angebrachte Hinweis vor die Unterschriftszeile zu setzen.
3. In der Anlage 8, Muster zu § 4 Nr. 3 GemHVO, wird
 - die Gruppierungsnummer „004“ mit der Bezeichnung „Lohnsummensteuer“
 - die Gruppierungsnummer „815“ mit der Bezeichnung „Grundsteuerausgleich“ gestrichen.
4. In der Anlage 19, Muster zu § 26 GemHVO ist die Berechnung der Summe der Ermächtigung (links oben) nach der zweiten Zeile um eine Zeile mit der Bezeichnung „davon ab: Sperren“ zu ergänzen.

II.

1. Die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 6.5 werden in den Erläuterungen der Bereiche unter Nr. 2 die Wörter „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ durch die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 6.5 wird in den Erläuterungen der Bereiche unter Nr. 3 das Zitat des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt neu gefaßt: „Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) für das Land Nordrhein-Westfalen“.
 - 1.3 Die Nr. 7.42 erhält folgende Fassung:
Beim Straßenbau sind die Ausgaben für sog. UA-Vorhaben einschließlich Neubau als Herstellungsaufwand i. S. der Vorläufigen Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen vom 2. Januar 1976 (VKBl. S. 136) zu behandeln und nach Erneuerungsbauvorhaben und Um-, Aus- und Neubauvorhaben zu unterscheiden.

Im einzelnen:

a) Erneuerungsbauvorhaben (UA I) dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund und Aufriß nur unwesentlich, so daß eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und laufenden Instandsetzungsarbeit hinausgehen. Hierzu gehören z. B.:

1. Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, betuminöse Teppiche und Oberflächenbehandlungen, die über die gesamte Profilbreite und einen längeren Streckenabschnitt eingebaut werden; Verbreiterung der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit diese Maßnahmen ohne umfangreiche Veränderungen des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb ausgeführt werden können;
2. Erstausrüstung der Straßen mit Leiteinrichtungen, Signalanlagen, Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit es sich nicht um Ausstattungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einer Um-, Aus-, Neubau- oder Erneuerungs- und Anpassungsmaßnahme durchzuführen sind;
3. grundlegende Erneuerungen von Fahrbahnmarkierungen auf größerer Länge, Nachpflanzungen und Beseitigung von Frostsäden größeren Umfangs, einschl. Einbringen von Frostschutzschichten, Erneuerung von Brückenanstrichen größeren Umfangs;
4. Wiederherstellung befestigter Randstreifen, Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, Errichtung oder Erneuerung kleinerer Kunstbauten.

b) Um-, Aus- und Nebenvorhaben (UA II)

Hierunter fallen die Ausgaben für Bauvorhaben, deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erfordert.

Die Ausgaben für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sind den Maßnahmen zuzuordnen. Die für die Landschaftsverbände bestehende Sonderregelung für den Nachweis der UA III – Kosten bleibt unberührt.

2. In der **Anlage 1** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- 2.1 Der Abschnitt 24 erhält die Bezeichnung „Berufsbildende Schulen“.
- 2.2 Der Abschnitt 25 erhält die Bezeichnung „Fachschulen“.
- 2.3 Der Abschnitt 26 erhält die Bezeichnung „Fachoberschulen“.

3. In der **Anlage 2** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- 3.1 Die Untergruppe 004 mit der Bezeichnung „Lohnsummensteuer“ ist zu streichen.
- 3.2 Die Untergruppe 026 wird mit „Jagdsteuer“ bezeichnet.
- 3.3 Vor der Untergruppe 159 wird folgende Untergruppe neu eingefügt:
158 Verrechnungseinnahmen des Verwaltungshaushalts
- 3.4 Die Untergruppe 815 mit der Bezeichnung „Grundsteuerausgleich“ ist zu streichen.

4. In der **Anlage 3** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- 4.1 Im Unterabschnitt 08 wird hinter dem Aufgabenbereich „Personal- bzw. Betriebsrat“ folgender Hinweis aufgenommen: „Auch Personalausgaben für freigestellte Personalratsmitglieder“.
- 4.2 Der Abschnitt 11 wird hinter dem Aufgabenbereich „Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen“ um den Aufgabenbereich „Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Apothekenaufsicht“ erweitert.
- 4.3 Der Einzelplan 2 wird wie folgt neu gefaßt:

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
2			Schulen Hier sind insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus der Schulträgerschaft nach landesgesetzlichen Bestimmungen entstehen	
	20		Schulverwaltung	
		(200)	Allgemeine Schulverwaltung Allgemeine Schulverwaltungsangelegenheiten Verwaltung der Schulgebäude, Schulsportstätten und der Schullandheime	
		(201)	Regionale Schulberatungsstellen	
		(202)	Schulverbandsangelegenheiten	
		(203)	Schulmitwirkungsgrößen, einschließlich freiwilliger Leistungen für die Arbeit der Schülervertretung	
		(204)	Schulaufsicht Angelegenheiten der Schulaufsicht (Fachaufsicht, Dienstaufsicht)	
		(205)	Verwaltung der Ausbildungsförderung Betreuung und Beratung der Anspruchsberechtigten, Antrags- und Bewilligungsverfahren	
		(206)	Schulpsychologischer Dienst	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
21			Grund- und Hauptschulen	
		(210)	Grundschulen einschließlich Schulkinder- gärten	
		(211)	noch nicht gegliederte Volksschulen ein- schließlich Schulkinderгärten	
		(212)	Vorklassen	
		(215)	Hauptschulen	
22			Realschulen	
		(220)	Realschulen (1. Bildungsweg)	
		(221)	Abendrealschulen	
23			Gymnasien	
		(230)	Gymnasien (1. Bildungsweg)	
		(231)	Abendgymnasien	
		(232)	Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife)	
24			Berufsbildende Schulen	Der Beschluß der Konferenz der Kultusmini- ster vom 18. 1. 1968 (GMBI. S. 216) legte die Gruppenbezeichnungen im beruflichen Bil- dungswesen bundeseinheitlich fest. Die Zu- ordnung ist nach landesrechtlichen Vor- schriften vorzunehmen.
		(240)	Berufsschulen	Berufsschulen sind berufsbegleitende Teil- zeitschulen für berufsschulpflichtige Jugend- liche. Sie haben die Aufgabe, die Bildung der Schüler unter besonderer Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit zu vertiefen und die praktische Ausbildung zu ergänzen. Statt des Teilzeit- unterrichts kann Vollzeitunterricht in zu- sammenhängenden Teilabschnitten erteilt werden (sogenannter Blockunterricht).
		(242)	Berufsgrundschuljahr	
		(242)	Berufsvorbereitungsjahr	
		(243)	Bezirksfachklassen (landesbezogen)	
		(244)	Übrige Bezirksfachklassen	
		(245)	Berufsfachschulen	Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeit- unterricht, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und die allgemeine Bildung fördern; der Ausbildungsgang dauert mindestens ein Schuljahr.
		(246)	Berufsaufbauschulen	Berufsaufbauschulen sind Schulen in Voll- zeitform oder in einer Kombination von Teil- zeit- und Vollzeitform, die nach einer abge- schlossenen Berufsausbildung (Vollzeitform) oder neben einer Berufsausbildung (Kombi- nationsform) eine erweiterte Allgemeinbil- dung und eine vertiefte berufliche Fachbil- dung vermitteln und zur Fachoberschulreife führen. Der Ausbildungsgang dauert in Voll- zeitform eineinhalb Jahre bzw. in Kombi- nationsform drei Jahre, davon zwei Jahre Teil- zeitunterricht (Abendform) und ein Jahr Vollzeitunterricht.
25			Fachschulen	Fachschulen sind in der Regel Vollzeitschu- len mit einer ein bis zwei Jahre umfassenden Ausbildungsdauer. Sie setzen eine Berufs- ausbildung und Berufserfahrung oder auch nur eine praktische Arbeitserfahrung nach einer abgeschlossenen Schulbildung voraus; sie werden im allgemeinen von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen im Alter von mindestens 18 Jahren freiwillig besucht.

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
	26		Fachoberschulen	Fachoberschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die, aufbauend auf einem mittleren Schulabschluß, eine allgemeine fachtheoretische und fachpraktische Bildung vermitteln und zur Fachhochschulreife führen. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist mit dem Besuch einer Fachoberschule nicht verbunden. Der Ausbildungsgang dauert zwei Schuljahre.
	29		Sonstige Schulwesen	
		292	Übrige schulische Aufgaben Medienzentren Schullandheime, auch Landschulen Schulwanderungen und Schulfahrten Sonstige Schulische Einrichtungen, z. B.	Sonstige schulische Einrichtungen können auch bei der betreffenden Schulform veranschlagt werden. Der Nachweis solcher Einrichtungen bei Abschnitt 11 oder bei Unterabschnitt 291 hängt von der örtlichen Organisation ab. Musikschulen aller Art sowie ähnliche Einrichtungen sind bei Abschnitt 33 nachzuweisen.
			Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung Schülerlehrgarten Schülerverkehrsgarten Schülerlotsen Allgemeine Schulkostenbeiträge, die sich nicht auf eine einzelne Schulform beziehen	
	27		Sonderschulen und Sonderschulkindergärten	Schulkosten in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie des Strafvollzugs, soweit sie sich von den Anstaltskosten trennen lassen, sind ebenfalls hier nachzuweisen.
		(270)	Lernbehinderte	
		(271)	Geistigbehinderte	
		(272)	Blinde und Sehbehinderte	
		(273)	Gehörlose und Schwerhörige	
		(274)	Sprachbehinderte	
		(275)	Körperbehinderte	
		(276)	Krankenhausschulen	
		(277)	Schulen für Erziehungshilfen	
		(278)	Sonderschulen im Bereich der Realschulen, der gymnasialen Oberstufe und der berufsbildenden Schulen	
		(279)	Sonderschulkindergärten	
	28		Gesamtschulen, Kollegschen	
		(280)	Gesamtschulen	Organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I
		(281)	Kollegschen	Differenziertes Unterrichtssystem studien- und berufsbezogener Bildungsgänge der Sekundarstufe II ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen; auch Schulversuche.

- 4.4 Im Unterabschnitt 400 ist der Aufgabenbereich „Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz“ zu streichen.
- 4.5 Im Unterabschnitt 407 sind die Aufgabenbereiche wie folgt zu ergänzen:
Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.
- 4.6 Im Abschnitt 50 ist hinter den beiden erstgenannten Aufgabenbereichen einzufügen:
„Apothekenaufsicht“.
- 4.7 Im Unterabschnitt 610 sind die Aufgabenbereiche wie folgt zu ergänzen:
Aufstellung von Landschaftsplänen nach dem Landschaftsgesetz.
- 4.8 Hinter der Bezeichnung des Abschnitts 82 ist folgender Hinweis aufzunehmen:
Hierher gehören auch die Bau- bzw. Beschaffungskosten.
5. In der **Anlage 4** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 5.1 Die Untergruppe 004 mit der Bezeichnung „Lohnsummensteuer“ ist zu streichen.
 - 5.2 Die Untergruppe 026 wird mit „Jagdsteuer“ bezeichnet. Die übrigen Bezeichnungen sind zu streichen.
 - 5.3 Bei der Untergruppe 061 ist hinter der Ausgabeart „Zuweisungen zu den Auftrags- und Pflichtaufgaben“ folgender Hinweis aufzunehmen:
Trotz Verrechnung mit der Krankenhausinvestitionsumlage sind die Zuweisungen mit ihrem Bruttobetrag zu veranschlagen.
 - 5.4 Vor der Untergruppe 159 wird folgende Untergruppe neu eingefügt:
158 Verrechnungseinnahmen des Verwaltungshaushalts z. B. Planungs- und Bauleitungskosten der eigenen Verwaltung für Einzelmaßnahmen des Vermögenshaushalts.
 - 5.5 Bei der Untergruppe 162 ist die Einnahmeart „Erstattung von Kosten von Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden“ zu streichen.
 - 5.6 Die Untergruppe 347 wird in Klammern gesetzt.
 - 5.7 Die Ausgabeart der Untergruppe 714 ist wie folgt zu ergänzen:
Abführung eines 40%igen Anteils der Ausgleichsabgabe gem. § 8 SchwbG.
 - 5.8 Die Untergruppe 815 mit der Bezeichnung „Grundsteuerausgleich“ ist zu streichen.
 - 5.9 Bei den Ausgabearten zur Untergruppe 832 sind die Wörter
„Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ durch die Wörter
„Kommunalverband Ruhrgebiet“ zu ersetzen.
 - 5.10 Bei der Untergruppe 981 ist hinter der Ausgabeart „Krankenhausinvestitionsumlage“ folgender Hinweis aufzunehmen:
Trotz Verrechnung mit den Zuweisungen zu den Auftrags- und Pflichtaufgaben ist die Krankenhausinvestitionsumlage mit ihrem Bruttobetrag zu veranschlagen.

III.

Die mit diesem RdErl. vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1983 anzuwenden.

– MBl. NW. 1982 S. 735.

7133

Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung – Besondere Vorschriften – Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) – EA 5 –

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 3. 1982 – III/A 5 – 50 – 42 – 11/82

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 26 vom 9. Februar 1982

„Richtlinien für die Eichung von Meßgeräten zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser)“ v. 15. 12. 1981

veröffentlicht. Diese Richtlinien sind als Allgemeine Verwaltungsvorschriften bei der Durchführung von Eichungen zu beachten.

– MBl. NW. 1982 S. 739.

79037

Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten (WaSi 81)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1982 – IV A 2 37–00–00.15

Mein RdErl. v. 28. 7. 1981 (SMBL. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 ist als Satz 2 einzufügen:
Sie ist mit den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, deren Zuständigkeit in § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Januar 1969 (GV. NW. S. 105/SGV. NW. 7823) festgelegt ist, abgestimmt.
2. In Nummer 3.1 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Im Staatswald obliegt dem Forstamt die Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten.
3. In Nummer 4 ist als Satz 2 einzufügen:
Die Vorschriften der Nummer 3.1 Abs. 2 gelten entsprechend.
4. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
Die Pflanzenschutzämter führen in ihren Zuständigkeitsbereichen einen Warndienst durch. Er umfaßt auch den Pflanzenschutz im Walde. Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben geben die Pflanzenschutzämter Warndienstinformationen und Warnmeldungen an die Forstbehörden.

– MBl. NW. 1982 S. 739.

8300

Bundesversorgungsgesetz Berufsschadensausgleich bei schädigungsbedingt gemindertem Renteneinkommen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 3. 1982 – II B 2 – 4201.3 (2/82)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 15. 1. 1980 – VI a2 – 5211.1 – 474/79 – und vom 21. 1. 1982 – VI a 2 – 53041 –, die im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) Nr. 3/1980 S. 6 und Nr. 2 und 3/1982 S. 31 veröffentlicht sind, seine Auffassung zur Berechnung des Berufsschadensausgleichs bei schädigungsbedingt gemindertem Renteneinkommen dargelegt.

Diese Auffassung wird von mir geteilt; ich bitte, sie zu beachten.

Meinen RdErl. v. 18. 4. 1980 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 739.

8300

Bundesversorgungsgesetz

**Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts
an private Arbeitgeber nach § 16 g BVG;
Zusammentreffen mit einem Erstattungsanspruch
nach § 10 LFZG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 3. 1982 – II B 2 – 4088 (1/82)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 15. 12. 1981 – VI a 5 – 52266 –, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsbblatt) Nr. 2 und 3/1982 S. 27 veröffentlicht ist, seine Auffassung über das Verhältnis der Erstattungsansprüche zueinander dargelegt.

Ich teile diese Auffassung und bitte, sie zu beachten.

– MBl. NW. 1982 S. 740.

8302

Versorgung und Kriegsopterfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 3. 1982 – II B 1 – 4304.1

Meine RdErl. v. 13. 9. 1973 und 2. 11. 1976 (SMBL. NW. 8302) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 740.

9300

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 3. 1982 – V/B – 00 – 36 – 12/82

Meine RdErl. v. 21. 1. 1960, 2. 6. 1961 und 4. 12. 1964 (SMBL. NW. 9300) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 740.

II.**Innenminister****Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 29. 3. 1982 –
III A 4 – 38.80.20 – 4087/82

In Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder ausschließlich beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Gesellschaft zum Ausbau des Fritz-Gressard-Platzes mbH., Hilden,
2. Landesgartenschau Hamm 1984 GmbH, Hamm,
3. Olsberger Kur- und Fremdenverkehrs GmbH, Olsberg,
4. Diemelwasserverband Warburg, Warburg.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu Nummer 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu den Nummern 2 bis 4 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1982 S. 740.

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialräte

J. Herz
H. Ley
P. Schmidt
M. C. Tümpel
zu Leitenden Ministerialräten

Regierungsdirektoren

K. Bauschke
E. Busch
H. Nordmann
Dr. W. Rößler
W. Schöde
R. Thomalla
zu Ministerialräten

Oberregierungsräte

Dr. H. Albuschkat
U. Behrens
W. Beimann
Dr. W. Hönscheid
D. Schreiber
K. D. Schulz
K. Schulze Althoff
zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat U. Potz zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

D. Düring
Dr. R. Mainberger
R. Schaaps
B. Schriewer
zu Oberregierungsräten

Regierungsbauräte

K. Endrigkeit
P. Müller
zu Oberregierungsbauräten

Regierungsräte z. A.

H. Brunstein
Dr. D. Schulte
zu Regierungsräten

Regierungsbauräte z. A.

Dr. R. Michael
Dr. R. Send
zu Regierungsbauräten

Oberamtsrat J. Limbach zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. A. Kremeier zum Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Oberbergat A. Respondek zum Bergdirektor

Bergvermessungsrat z. A. W. Hofmann zum Bergvermessungsrat

Bergoberamtsrat O. Damm zum Bergat

Bergvermessungsoberamtsrat R. Regelman zum Bergvermessungsrat

Bergamtsrat H. W. Dotzert zum Bergat

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologiedirektoren
 Prof. Dr. H. Grabert
 Dr. H. Werner
 zu Leitenden Geologiedirektoren
 Obergelogeieräte
 Dr. F.-D. Erkwow
 B. Jäger
 Dr. J. Schalich
 zu Geologiedirektoren
 Geologieräte
 Dr. U. Krahmer
 H. Querfurth
 Dr. K.-H. Ribbert
 Dr. K. Skupin
 zu Obergelogeieräten

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat G. Weigell zum Oberregierungsrat
 Eichrat z. A. R. Wolters zum Eichrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
 Oberregierungsrat F. Braeker zum Regierungsdirektor
 Regierungsrat Dr. H.-J. Abel zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsrat z. A. E. Hamer zum Regierungsrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungsrat K. Ruks zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident Münster

Regierungsrat H.-H. Vogel zum Oberregierungsrat

Bergamt Bochum

Bergat z. A. R. Kügler zum Bergat

Bergamt Dortmund

Oberbergat A. Berg zum Bergdirektor
 Bergat W. Luxat zum Oberbergat

Bergamt Kamen

Bergat H. Wörmann zum Oberbergat

Bergamt Marl

Bergat J. Knöppler zum Oberbergat

Bergamt Moers

Bergat z. A. R. Petry zum Bergat

Es sind versetzt worden:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Obergelogeierätin Dr. M. Wolf an die Technische Hochschule Aachen

Bergamt Aachen

Oberbergat A. Respondek an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologiedirektor Dr. E. von Zezschwitz
 Obergelogeierat Dr. M. Lusznat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor G. Gottschlich

Bergamt Moers

Bergat C.-A. Pruss von Zglinitzki

- MBl. NW. 1982 S. 740.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor D. Hochhausen zum Ministerialrat
 Oberregierungsrat F.-W. Schmitz-Jersch zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat Dr. H.-K. Pehla zum Regierungsbaudirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat A. Lange

- MBl. NW. 1982 S. 741.

Innenminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1982**

RdErl. Innenminister v. 20. 4. 1982 - III B 2 -
 6/010 - 6821 III/82

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 - GV. NW. S. 60 -, - SGV. NW. 602 -) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1982 auf

DM 1482100746,06

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1981 wird voraussichtlich ein Betrag von DM 1482100749,52 entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1982 S. 741.

**Innenminister
Finanzminister**
**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)
Zuweisungen an Gemeinden, Kreise
und Landschaftsverbände zum Ausgleich
besonderer Belastungen mit notwendigen
Schülerfahrkosten
(§ 18 Abs. 8 GFG 1982)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/101 -
6861/82 (1) u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 4
v. 15. 4. 1982

1. Nach § 18 Abs. 8 GFG 1982 entfallen von den Mitteln des Ausgleichsstocks zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468/SGV. NW. 223) auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Zuweisungen von 50 000 000,- DM.
2. Zuweisungen nach § 18 Abs. 8 GFG 1982 erhalten Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v.H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 18 Abs. 8 GFG 1982 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1982 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlagen für die Zuweisungen nach § 18 Abs. 8 GFG 1982 sind die Istausgaben des Jahres 1980 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1980 insgesamt 155,71 DM.
4. Für die Istausgaben 1980 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1980 gemeldet worden sind.
Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1981 - 442.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1980“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
Für die Landschaftsverbände werden die Ist-Ausgaben 1980 zugrunde gelegt, die sie aufgrund des Schreibens vom 29. 1. 1982 - 442.7121 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.
5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
6. Soweit die Mittel in § 18 Abs. 8 GFG 1982 ausreichen, werden die den Betrag von 233,57 DM (= Landesdurchschnitt von 155,71 DM + 50 v.H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1980 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
7. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nr. 4 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
8. Soweit Zweckverbände im Jahre 1980 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 18 Abs. 8 GFG 1982 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 3 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v.H. übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
9. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
10. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 18 Abs. 8 GFG 1982 gewährten Bedarfzuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage

Der Regierungspräsident den

An den

Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor/
Direktor des Landschaftsverbandes

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schüler-
fahrkosten (§ 18 Abs. 8 GFG 1982)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 15. 4. 1982 (MBL NW. 1982 S. 742)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 18
Abs. 8 GFG 1982 gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1982 festgesetzt.

Die auf den Kreis / Landschaftsverband /
die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

- 1 Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt
 - 1.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1980 DM
 - 1.2 Landesdurchschnitt (155,71 DM je Schüler), erhöht um 50 v.H. = 233,57 DM je Schüler
× Schüler lt. Schulstatistik 1980 (1. 10. 1980) dieser Bezirksfachklassen = zumut-
bare Kosten DM
 - 1.3 bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM
- 2 Übrige Bezirksfachklassen
 - 2.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1980 DM
 - 2.2 Landesdurchschnitt (155,71 DM je Schüler), erhöht um 50 v.H. = 233,57 DM je Schüler
× Schüler lt. Schulstatistik 1980 (1. 10. 1980) der Bezirksfachklassen = zumutbare
Kosten DM
 - 2.3 bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM
- 3 Alle übrigen Schulen
 - 3.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1980 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, je-
doch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungs-
jahr) DM
 - 3.2 Landesdurchschnitt (155,71 DM je Schüler), erhöht um 50 v.H. = 233,57 DM je Schüler
× Schüler lt. Schulstatistik 1. 10. 1980 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch
einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungs-
jahres sowie einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des
Schulverbandes
..... v.H. von Schülern)
= zumutbare Kosten DM
 - 3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM
- 4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung DM

Summe 1.3 DM

Summe 2.3 DM

Summe 3.3 DM

zusammen DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 6 des Bezugserlasses mit v. H. abgedeckt
= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes/Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 7 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

– MBl. NW. 1982 S. 742.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X